



Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Schmölln

Der ursprüngliche Termin zum 17.03.2026 zur erstmaligen Versammlung nach der erfolgten Gebietsreform zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Schmölln wird verschoben. Am 17.03.2026, 18:00 Uhr im Mehrzweckraum (Sparkassen-Gebäude), 3. OG in 04626 Schmölln, Amtsplatz 3 findet dafür eine Unterrichtung der Jagdvorstände der in Liquidation befindlichen Jagdgenossenschaften statt. Die Unterrichtungsveranstaltung ist nicht öffentlich und ausschließlich den Angehörigen der Jagdvorstände geöffnet. Jeder Jagdvorstand kann mit bis zu zwei Personen, welche Mitglied des Jagdvorstandes sein müssen, teilnehmen.

Die Versammlung wird

**am Mittwoch, den 25. März 2026, um 18:00 Uhr
in den „Mehrzweckraum“ (Sparkassen-Gebäude), 3. OG
in 04626 Schmölln, Amtsplatz 3 einberufen.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Information zur Auswirkung der Gebietsreform auf bisher bestehende Jagdgenossenschaften auf dem Gebiet der Stadt Schmölln
4. Beschluss über die Satzung der Jagdgenossenschaft Stadt Schmölln
5. Wahl der des Vorstands der Jagdgenossenschaft Schmölln
6. Sonstiges

Der Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Stadt Schmölln liegt ab dem 23. Februar 2026 während der Öffnungszeiten im Bürgerservice Schmölln (Amtsplatz 3, 04626 Schmölln) öffentlich zur Einsicht aus. Öffnungszeiten des Bürgerservice Schmölln:

Montag: 09:00 – 13:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 13:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 13:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr

Zur Teilnahme an der Versammlung sind Jagdgenossen/-innen oder ihre bevollmächtigten Vertreter berechtigt. Die Versammlung der Jagdgenossen ist nicht öffentlich. Jagdgenossen können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen (Ehegatte, Verwandte erste Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen/-innen). Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen/-innen vertreten. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, seine Zugehörigkeit zur Jagdgenossenschaft nachzuweisen (Eigentumsnachweis von Grund und Boden).

Schmölln, den 09.03.2026

gez. Sven Schrade
Bürgermeister der Stadt Schmölln